

# Kommission zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende

Die Lebendspendekommission prüft, ob die Einwilligung der Spenderin oder des Spenders in eine Lebendorganspende freiwillig und ohne Zwang erfolgt und kein Organhandel nach § 17 Transplantationsgesetz vorliegt. Die Begutachtung erfolgt nach § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz durch eine Kommission, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem juristischen Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person. Für jedes Kommissionsmitglied steht mindestens eine Stellvertretung bereit.

In Bayern sind die sechs Kommissionen an Universitätskliniken angeschlossen.

Zum 31. Dezember 2025 endete die Amtsperiode für die Kommissionen Erlangen - Nürnberg, München Großhadern, München rechts der Isar, Regensburg und Würzburg. Die meisten der bisher tätigen Kommissionsmitglieder konnten auch für die neue Amtsperiode von 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 ernannt werden.

## Jahrestreffen der Kommissionen

Das Jahrestreffen am 29. Oktober 2025 diente dem Erfahrungsaustausch der Kommissionsmitglieder. Die alarmierende Situation der Menschen, die auf eine Organspende warten, wurde in einem Kurzvortrag zu Entwicklungen im Bereich der postmortalen Organspende und verschiedenen Möglichkeiten zur Feststellung des Todes beleuchtet. Auch der aktuelle Stand der Novelle des Transplantationsgesetzes wurde mit einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention besprochen. Die Auswirkung auf die Arbeit der Lebendspendekommissionen ist noch offen.

## Stellungnahmen in der Lebendspende

Die Zahlen zur Entwicklung durchgeführter Begutachtungen in der Lebendspende über die letzten zehn Jahre können der Tabelle 1 entnommen werden. 2025 konnte die zuständige Kommission nach jeder Begutachtung ein positives Votum abgeben.

Nicht jedem positiven Votum folgt automatisch und sofort eine Organtransplantation. Dafür können medizinische oder andere persönliche Gründe maßgeblich sein.

## Beteiligte Personen in der Lebendspende

Der Kreis der zugelassenen Spenderinnen und Spender ist im Transplantationsgesetz eng gefasst und in der Tabelle 2 aufgezeigt. Personen, die sich „in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“ können beispielsweise Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, langjährige enge Freundinnen/Freunde, Familienangehörige wie Großeltern, Tanten oder Onkel, Schwiegereltern oder Ex-Eheleute sein.

### Stellungnahmen 2016 bis 2025

Jahr	Niere	Splitleber	gesamt
2016	124	13	137
2017	85	21	106
2018	115	21	136
2019	100	15	115
2020	70	14	84
2021	89	14	103
2022	99	6	105
2023	112	12	124
2024	108	16	124
2025	115	7	122

### davon: negative Voten

Niere	Splitleber
1	0
0	0
2	0
3	0
2	0
2	0
2	0
1	0
2	0
0	0

Tabelle 1

Im Geschlechterverhältnis sind bei den Spenden die Frauen immer deutlich stärker vertreten als die Männer. 2025 war dieses Verhältnis bei 61 Prozent vs. 39 Prozent. Spiegelbildlich dazu zeigt sich bei den Empfängerinnen und Empfängern ein Verhältnis von 39 Prozent zu 61 Prozent, siehe Diagramm 1.

2025 lag das Alter der Spender zwischen 27 und 84 Jahren, im Durchschnitt bei 57 Jahren. Bei Empfängern waren es zwischen 0 und 76 Lebensjahren und im Durchschnitt bei 50 Jahren.

### Persönliches Verhältnis von Spender/in und Empfänger/in (in Prozent)

Jahr	Eltern -> Kind	Ehepaar	besondere Verbundenheit	Geschwister
2016	37	37	21	14
2017	48	28	14	9
2018	40	36	13	10
2019	45	30	15	10
2020	45	37	10	7
2021	36	33	19	13
2022	43	27	21	10
2023	45	34	15	6
2024	35	40	15	10
2025	27	40	16	16

Tabelle 2: Quelle – Eigene Datenbank auf Grund von Erhebungen für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025

### Spenderinnen und Spender

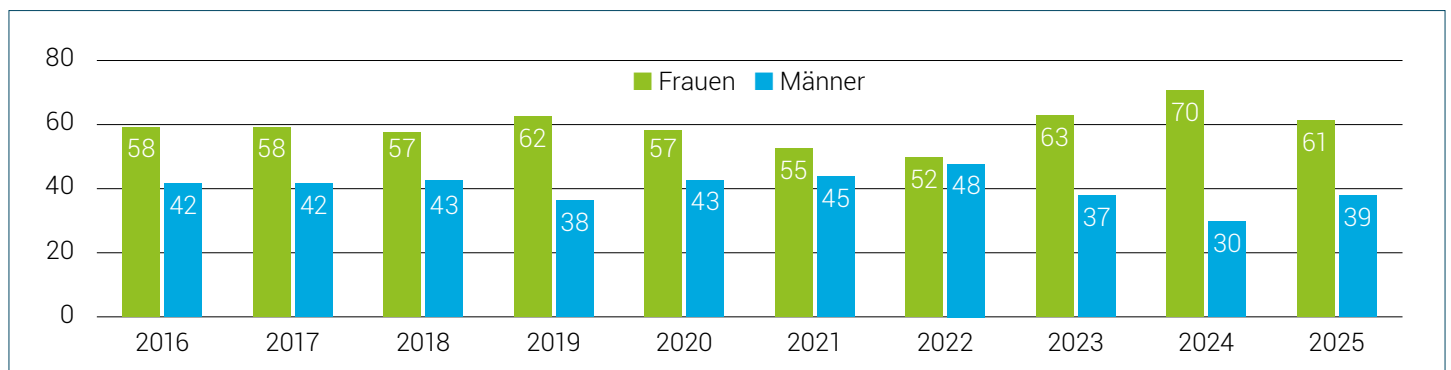


Diagramm 1: Quelle – Eigene Datenbank auf Grund von Erhebungen für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025

### Empfängerinnen und Empfänger

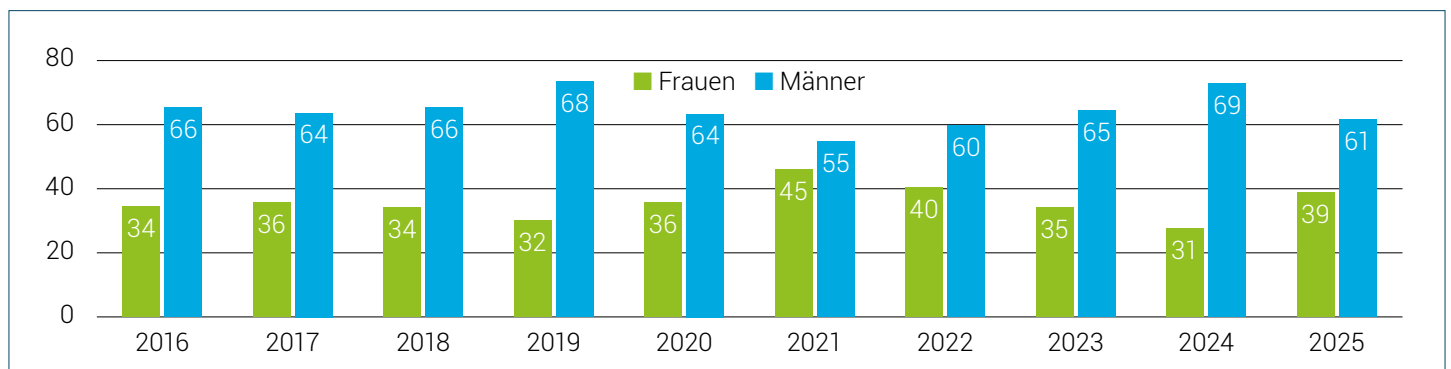


Diagramm 2: Quelle – Eigene Datenbank auf Grund von Erhebungen für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025

## Zukunftsaussichten in der Lebendspende

Die gesetzlichen Vorgaben der Lebendspende sind seit Jahren in der Diskussion. Nach dem Referentenentwurf zur Novellierung der Regelungen vom 24. April 2024 und diversen Beratungen 2024 wurde am 8. Juli 2025 ein neuer Referentenentwurf vorgelegt. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 12. November 2025 ist als Drucksache 21/2738 nachzulesen unter: Deutscher Bundestag Drucksache 21/2738 Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung der Widerspruchslösung.

Darin wird unter anderem geregelt, dass der Subsidiaritätsgrundsatz (was bedeutet, dass Lebendspende der postmortalen Organspende nachrangig ist) aufgegeben werden soll. Weitere Kernpunkte der Novellierung betreffen die Lebendnierenspende mit einer Erweiterung des Spender- und Empfängerkreises wie der Möglichkeit für eine Überkreuzspende und eine anonyme Nierenspende. Mit den Änderungen soll die präemptive (der Dialysepflicht vorbeugende) Nierentransplantation ermöglicht werden, was für die Empfänger eine deutliche Verbesserung der Prognose darstellt. Der Schutz der Spender soll u.a. durch eine verbesserte Aufklärung, psychosoziale Beratung und Betreuung und – falls später benötigt – einen vereinfachten Zugang zu einer späteren Nierenspende verbessert werden.